

Verfahrensordnung - Beschwerden im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Beschwerdemöglichkeiten sind für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen in den Lieferketten und im Geschäftsbetrieb der Stiftung Bethanien Moers nutzbar. Die konkreten Risiken und Pflichten sind in § 2 Abs. 2 und 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erfasst. Beschwerden können unter folgenden Kontaktmöglichkeiten eingereicht werden:

- Herr Thomas Nobereit
Zentraler Compliance-Beauftragter
Bethanienstr. 21
47441 Moers

E-Mail: compliance@bethanienmoers.de
Telefon: +49 2841 200 2425
Leitung Abteilung Personal, Recht & Compliance

- Herr Oskar Mellmann
Klima-/Umwelt- und Lieferkettenbeauftragter
Bethanienstr. 21
47441 Moers

E-Mail: lieferkette@bethanienmoers.de
Telefon: +49 2841 200 2436
Abteilung Einkauf

Alternativ kann der Briefkasten des Hinweisgebersystems genutzt werden. Dieser befindet sich in Haus P vor Raum 13.

Mit Eingang der Beschwerde erhält die sich beschwerende bzw. hinweisgebende Person, sofern Sie Ihre Kontaktdaten hinterlegt hat, eine Eingangsbestätigung. Darin wird grundlegend über das Beschwerdeverfahren informiert. Im Anschluss wird die Beschwerde seitens der Stiftung Bethanien Moers geprüft. An dieser Stelle wird bei Bedarf Kontakt mit der hinweisgebenden Person aufgenommen, um ein besseres Verständnis über den Sachverhalt zu gewinnen.

Während des gesamten Verfahrens wird vertraulich mit der Identität der sich beschwerenden Person umgegangen. Damit wird gewährleistet, dass die Person vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund Ihrer Beschwerde geschützt ist. Sollte es dennoch zu Vergeltungsmaßnahmen in jeglicher Form kommen werden diese seitens der Stiftung Bethanien Moers nicht toleriert.

Nach Prüfung und Aufarbeitung der Beschwerde wird die sich beschwerende Person über den Abschluss des Verfahrens und ggf. ergriffene Maßnahmen gegen die fortwährende Verletzung der Sorgfaltspflichten informiert. Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen muss jährlich einer Überprüfung unterzogen werden.